

Satzung
zur Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Dreis-Brück

vom 05.01.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom 01.12.2000 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund des § 25 Gemeindeordnung (GemO) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO))
Neben der Euroanpassung werden Veränderungen an den Beträgen vorgenommen.

1. § 4 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „6.000 DM“ durch die Angabe „3.500 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „7.500 DM“ durch die Angabe „4.000 EUR“, die Angabe „12.500 DM“ durch die Angabe „7.000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „2.500 DM“ durch die Angabe „1.500 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7 wird die Angabe „12.500 DM“ durch die Angabe „7.000 EUR“ ersetzt.
2. § 7 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „19,60 DM“ im letzten Satz wird durch „10 EUR“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des Bestattungsgesetzes (BestG))

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10.000 DM“ im zweiten Satz durch die Angabe „5.113 EUR“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG))

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 (Grabherrichtung) wird

- aa) in Buchstabe a die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „102 EUR“,
- bb) in Buchstabe b die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 EUR“,
- cc) in Buchstabe c die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 EUR“,
- dd) in Buchstabe d die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 EUR“ ersetzt.

b) In Ziffer 3 (Erwerb von Gräbern) wird

- aa) in Buchstabe a die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „102 EUR“, die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 EUR“ ersetzt;

bb) in Buchstabe b

- die Angabe „350 DM“ durch die Angabe „179 EUR“,
- die Angabe „700 DM“ durch die Angabe „358 EUR“,
- die Angabe „950 DM“ durch die Angabe „486 EUR“,
- die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „153 EUR“ ersetzt.

c) In Ziffer 4 (Reinigung der Leichenhalle) wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des Landesstraßengesetzes)

§ 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1.000 DM“ im zweiten Satz durch die Angabe „511 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dreis-Brück, den 05.01.2001
Ortsgemeinde Dreis-Brück

(Gerhard Schneider)
Ortsbürgermeister